

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 25. November 1997

Teil II

341. Verordnung: Änderung der Weingesetz-Formularverordnung

341. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Weingesetz-Formularverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 27d und 46 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Die Weingesetz-Formularverordnung, BGBl. Nr. 812/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Weinbautreibende, die sämtliche Trauben verkaufen, keine Trauben zukaufen und über keinen Weinbestand verfügen, haben lediglich zum 30. November eine Bestandsmeldung (Leermeldung) zu tätigen.“

2. § 9 lautet:

„§ 9. Für den Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer ist das Formblatt gemäß Anlage 7 zu verwenden.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 und die Anlage 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 341/1997 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

4. Die Anlagen 3, 4 und 7 lauten:

Erntemeldung gemäß Weingesetz 1985

① Erntejahr: 199 .

Bundeskellereinspektion	1	Betriebsnummer ② 		Familienname, Vorname ③ 		Telefonnummer ④ 				
	Postleitzahl 		Zustelladresse 							
2		Gesamte bepflanzte Weingartenfläche ⑤ ha a 				ertragsfähige Weingartenfläche ⑥ (ohne Junganlagen) ha a 				
3		Prädikats-, Qualitäts-, Landwein:							Ernte ⑩	
Weinart (Sorte, Qualität, Herkunft)					Fläche		Selbst-eingefüllter Wein in Liter	Verkaufte Trauben oder Maische in Liter (kg × 0,75 = Liter)	Verkaufter Most/Sturm Wein in Liter	Summe in Liter
Sorte ⑦	KMW	Qual. ⑧ Stufe	Herkunft ⑨	ha	a					
nicht ertragsfähige Flächen										
⑪ Summe Prädikats-, Qualitäts-, Landwein										
						bepflanzte Fläche ohne TW	Erntemenge ohne TW			
⑫ Summe Tafelwein und sonstige Erzeugnisse										
⑬ Summe Weinbaubetrieb										
4 Endgültiges Ergebnis der Ernte [Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96]										
Art der Erzeugung		Weißwein in Liter	Rot- und Roséwein in Liter	Gesamternte in Liter	davon selbst eingefüllter Wein in Liter ⑰					
Tafelwein										
Landwein										
Qualitätswein b. A. und Prädikatswein										
⑭ Sonstige Erzeugnisse										
⑮ Insgesamt (ausgenommen ⑯)										
Konzentrierter Traubenmost										
Rektifizierter konzentrierter Traubenmost										
⑯ Insgesamt (ausgenommen ⑮)										
		Datum _____		Unterschrift _____						

① Erntejahr: 199 .

2

Bezirksverwaltungsbehörde

1

Betriebsnummer 2

Familienname, Vorname 3

Telefonnummer 4

Postleitzahl

Zustelladresse

2

haa

Gesamte bepflanzte Weingartenfläche 5

haa

ertragsfähige Weingartenfläche 6
(ohne Junganlagen)

3

Prädikats-, Qualitäts-, Landwein:

Weinart (Sorte, Qualität, Herkunft)				Fläche		Selbst-eingefüllter Wein in Liter	Verkaufte Trauben oder Maische in Liter (kg × 0,75 = Liter)	Verkaufter Most/Sturm Wein in Liter	Summe in Liter
Sorte 7	KMW	Qual. 8 Stufe	Herkunft 9	ha	a				
nicht ertragsfähige Flächen									
11 Summe Prädikats-, Qualitäts-, Landwein				bepflanzte Fläche ohne TW					Erntemenge ohne TW
12 Summe Tafelwein und sonstige Erzeugnisse									
13 Summe Weinbaubetrieb									

4

Endgültiges Ergebnis der Ernte [Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96]

Art der Erzeugung	Weißwein in Liter	Rot- und Roséwein in Liter	Gesamternte in Liter	davon selbst eingefüllter Wein in Liter 17
Tafelwein				
Landwein				
Qualitätswein b. A. und Prädikatswein				
14 Sonstige Erzeugnisse				
15 Insgesamt (ausgenommen 16)				
Konzentrierter Traubenmost				
Rektifizierter konzentrierter Traubenmost				
16 Insgesamt (ausgenommen 15)				

Datum

Unterschrift

Erntemeldung gemäß Weingesetz 1985

① Erntejahr: 199 .

Erzeuger	3							
	1							
	Betriebsnummer ②	Familienname, Vorname ③	Telefonnummer ④					
	Postleitzahl	Zustelladresse						
2	Gesamte bepflanzte Weingartenfläche ⑤	ha a	ertragsfähige Weingartenfläche ⑥ (ohne Junganlagen)	ha a				
3	Prädikats-, Qualitäts-, Landwein:			Ernte ⑩				
Weinart (Sorte, Qualität, Herkunft)				Fläche	Selbst- eingefüllter Wein in Liter	Verkaufte Trauben oder Maische in Liter (kg × 0,75 = Liter)	Verkaufter Most/Sturm Wein in Liter	Summe in Liter
Sorte ⑦	KMW	Qual. ⑧ Stufe	Herkunft ⑨	ha a				
				▲				
				▲				
				▲				
				▲				
				▲				
				▲				
				▲				
				▲				
				▲				
nicht ertragsfähige Flächen				▲				
⑪ Summe Prädikats-, Qualitäts-, Landwein				bepflanzte Fläche ohne TW				Erntemenge ohne TW
⑫ Summe Tafelwein und sonstige Erzeugnisse								
⑬ Summe Weinbaubetrieb								
4	Endgültiges Ergebnis der Ernte [Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96]							
Art der Erzeugung	Weißwein in Liter	Rot- und Roséwein in Liter	Gesamternte in Liter	davon selbst eingefüllter Wein in Liter ⑰				
Tafelwein								
Landwein								
Qualitätswein b. A. und Prädikatswein								
⑭ Sonstige Erzeugnisse								
⑮ Insgesamt (ausgenommen ⑯)								
Konzentrierter Traubenmost								
Rektifizierter konzentrierter Traubenmost								
⑰ Insgesamt (ausgenommen ⑮)								
Datum _____	Unterschrift _____							

Erläuterungen zur Erntemeldung gem. Weingesetz 1985

Block 1

- ① Das entsprechende Erntejahr ist einzusetzen. Stichtag 30. 11. Bis dahin noch nicht geerntete Flächen sind nachzumelden.
- ② Die Betriebsnummer ist – sofern nicht vorhanden – bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfragen.
- ③ Im Kästchen „Familiename, Vorname“ tragen juristische Personen, Personengemeinschaften oder Erzeugergemeinschaften ihren Firmennamen ein.
- ④ Bei der Telefonnummer ist auch die Vorwahl anzuführen.

Block 2

- ⑤ Unter gesamter bepflanzter Weingartenfläche sind alle selbst bewirtschafteten (eigene samt zugepachtete abzüglich der verpachteten) Flächen zum Stichtag 31. August zu verstehen.
- ⑥ Unter ertragsfähiger Weingartenfläche sind alle zum Stichtag 31. August im Ertrag stehenden, für die Weinbereitung vorgesehenen Flächen ohne Junganlagen anzugeben. Bepflanzte Weingartenflächen sind ertragsfähige Flächen und Junganlagen. Als Grundsatz kann gelten, daß ein Weingarten im dritten Jahr in den Ertrag kommt.

Block 3

- ⑦ Bei der Weinart ist in der Spalte „Sorte“ die Rebsorte ausgeschrieben anzugeben.
- ⑧ Die sich aus der Gradationsangabe in Grad Klosterneuburger Mostwaage (°KMW) ergebenden Qualitätsstufen sind in der Spalte „Qualitätsstufe“ abgekürzt anzugeben, und zwar für:

Landwein	mindestens 14 °KMW	LW
Qualitätswein	mindestens 15 °KMW	QW
Kabinetwein	mindestens 17 °KMW	KW
	nicht aufgebessert	
Spätlese	mindestens 19 °KMW	SPL
Auslese	mindestens 21 °KMW	AL
Beerenauslese	mindestens 25 °KMW	BAL
Ausbruch	mindestens 27 °KMW	AB
Trockenbeerenauslese	mindestens 30 °KMW	TBA
Eiswein	mindestens 25 °KMW	EW
Strohwein	mindestens 25 °KMW	STW
- ⑨ Unter Herkunft ist die später auf dem Etikett aufscheinende örtliche Herkunftsbezeichnung (bei Landwein die Weinbauregion; ab Qualitätswein das Weinbaugebiet und allfällige kleinere geographische Einheiten) anzuführen.
- ⑩ In der Spalte „Ernte“ sind aufgeschlüsselt die verkaufte Ernte (als Trauben, Maische, Most oder Sturm) und/oder die eigene eingefüllte Ernte als Wein einzutragen, wobei in der rechten äußersten Spalte die Summe aller Ernten des laufenden Jahres der betreffenden Sorte einzutragen ist. Der Umrechnungsschlüssel für Trauben in Liter beträgt 0,75. Aus den Zeilensummen der Literangaben der Ernte ist wiederum eine Gesamtsumme zu bilden (Erntemenge ohne TW).
- ⑪ Ebenso ist eine Summe der Flächen (bepflanzte Fläche ohne TW) zu bilden.
Die Summe aus „bepflanzter Fläche ohne TW“ mal die zulässige Hektarhöchstmenge von 6750 l ergibt die zulässige Höchstmenge.
Hinweis: Es ist darauf zu achten, daß die zulässige Hektarhöchstmenge nicht überschritten wird, da ansonsten die gesamte Menge der Ernte eines Jahrgangs nur als Tafelwein in Verkehr gebracht werden darf. Zur Kontrolle ist die „Erntemenge ohne TW“ durch ha/„bepflanzte Fläche ohne TW“ zu dividieren.
- ⑫ Hier ist links die Summe der Flächen Tafelwein und sonstiger Erzeugnisse einzutragen. Ebenso ist die Ernte von Tafelwein und sonstigen Erzeugnissen (z. B. Traubensaft, Traubendicksaft, Brennwein, Essiggrundwein usw.) aufgeschlüsselte nach verkaufter Ernte (als Trauben, Maische, Most oder Sturm) und/oder eigener eingefüllter Ernte als Wein einzutragen, wobei in der rechten äußersten Spalte die Summe aller dieser Ernten einzutragen ist.
- ⑬ In dieser Zeile ist die Summe aller Flächen und Erntemengen des Weinbaubetriebes einzutragen.

Block 4

„Endgültiges Ergebnis der Ernte [Anwendung von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96]:“

Hier ist das endgültige Ergebnis der Ernte einschließlich der verkauften Trauben und Maische sowie des verkauften Mostes und Sturmes, getrennt nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein b. A. (einschließlich Prädikatswein), sonstigen Erzeugnissen, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost einzutragen. Ebenso ist eine Trennung in rot und rosé sowie weiß vorzunehmen.

- ⑭ Sonstige Erzeugnisse sind alle Erzeugnisse mit Ausnahme von Tafelwein, Landwein, Qualitätswein (Prädikatswein), konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost.
- ⑮ Summe Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und sonstige Erzeugnisse (siehe Punkt 14).
- ⑯ Summe konzentrierter Traubenmost und rektifizierter konzentrierter Traubenmost.
- ⑰ Hier ist nur der selbst eingefüllte Wein einzutragen.

Bestandsmeldung gemäß Weingesetz 1985

Erläuterung:
Die Bestandsmeldung ist bei der Gemeinde, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte liegt, abzugeben. Bitte füllen Sie diese Bestandsmeldung in Blockschrift oder mit Schreibmaschine aus.

1

Bundesstellereinspektion

Bestandsnummer ①

Familienname, Vorname ②

Postleitzahl

Zustelladresse

Telefonnummer ③

Zutreffendes bitte ankreuzen
Händler ☐ Stichtag Tag Mon. Jahr
Erzeuger und Genossenschaften ☐ 30 04
31 08
30 11

Lage der Betriebsstätten (Bezirk, Gemeinde) ▶ Nur ausfüllen, wenn mit Zustelladresse nicht identisch

Lagerkapazität in Fässern, Tanks und Zisternen ▶ Liter

Gesamter Weinbestand des Betriebes

Weinart ^④	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein b. A.	Prädikatswein	Schaumwein	konzentrierter Traubenmost	rektifizierter konzentrierter Traubenmost	sonstige Erzeugnisse ¹³	Wein aus Drittländern
Bestand lt. letzter Meldung in Liter (Summe)									
	Zu- gang in Liter ^⑤	Ernte- und Faß- zukauf (Behältnisse über 60 l) ^⑥							
		Flaschenzukauf (einschließlich Be- hältnisse bis 60 l) ^⑦							
		abgewerkter Wein ^⑧							
Bestands- änderung seit letzter Meldung									
		Summe Zugang							
	Ab- gang in Liter ^⑨	Faßverkauf (Behältnisse über 60 l) ^⑩							
		Flaschenverkauf (einschl. Behältnisse bis 60 l) und Buschenschank ^⑪							

Datum _____ Unterschrift _____

Bestandsmeldung gemäß Weingesetz 1985

Erläuterung:
Die Bestandsmeldung ist bei der Gemeinde, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte liegt, abzugeben. Bitte füllen Sie diese Bestandsmeldung in Blockschrift oder mit Schreibmaschine aus.

Erzeuger

3

Betriebsnummer ①

Familienname, Vorname ②

Postleitzahl

Zustelladresse

Telefonnummer ③

Zutreffendes bitte ankreuzen
Händler ☐ Stichtag ☐ 30 04
Erzeuger und ☐ 31 08
Genossenschaften ☐ 30 11

Lage der Betriebsstätten (Bezirk, Gemeinde) ► Nur ausfüllen, wenn mit Zustelladresse nicht identisch

Lagerkapazität in Fässern, Tanks und Zisternen ► Liter

Gesamter Weinbestand des Betriebes

Weinhart ④	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein b. A.	Prädikatswein	Schaumwein	konzentrierter Traubenmost	rektifizierter konzentrierter Traubenmost	sonstige Erzeugnisse ⑬	Wein aus Drittländern
Bestand lt. letzter Meldung in Liter (Summe)	Ernte- und Faßzukauf (Behältnisse über 60 l) ⑥								
	Flaschenzukauf (einschließlich Behältnisse bis 60 l) ⑦								
	abgewerteter Wein ⑧								
	Summe Zugang								
Bestandsänderung seit letzter Meldung	Faßverkauf (Behältnisse über 60 l) ⑩								
	Flaschenverkauf (einschl. Behältnisse bis 60 l) und Buschenschank ⑪								
Abgang in Liter ⑨	Abwertung								
	Eigenverbrauch und Schwund ⑫								
	Summe Abgang								
Neuer Bestand zum Stichtag in Liter	Summe								
	davon weiß								
	davon rot/rosé								
davon Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU in Liter									

Datum _____ Unterschrift _____

Erläuterungen zur Bestandsmeldung gem. Weingesetz 1985

- ① Die Betriebsnummer ist – sofern nicht vorhanden – bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfragen.
- ② Im Kästchen „Familienname, Vorname“ tragen juristische Personen, Personengemeinschaften oder Erzeugergemeinschaften ihren Firmennamen ein.
- ③ Bei der Telefonnummer ist auch die Vorwahl anzuführen.
- ④ Bei den einzelnen Weinarten (Spalten „Tafelwein“ bis „Sonstige Erzeugnisse“) sind Weine bzw. Erzeugnisse aus Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten erfasst. Wein aus Drittländern wird in der letzten Spalte gesondert (als Gesamtsumme und nicht aufgegliedert nach einzelnen Weinarten) erfasst.
- ⑤ Zugang ist jede Weinbestandsvermehrung der Weinarten des Betriebes aufgeführt in die jeweiligen Spalten.
- ⑥ Faßzukauf (Behältnisse über 60 l) und Ernte = eigene und zugekaufte Ernte sowie Zugänge im Faß.
- ⑦ Flaschenzukauf (einschließlich Behältnisse bis 60 l) – nicht gemeint ist die Abfüllung eigener Ernte.
- ⑧ Abgewerteter Wein ist die Herabstufung einer Weinart zu einer niedrigeren (z. B. Landwein und Qualitätswein zu Tafelwein oder Qualitätswein zu Landwein). Die Herabstufungen innerhalb der Prädikatsweine bleiben unberücksichtigt (z. B. Auslese zu Spätlese). Jede Abwertung bedingt sowohl einen Abgang (siehe Pkt. 9) als auch einen entsprechenden Zugang bei der neuen Kategorie.
- ⑨ Abgang ist jede Weinbestandsverminderung der Weinarten des Betriebes aufgeführt in die jeweiligen Spalten.
- ⑩ Faßverkauf (Behältnisse über 60 l) ist reiner Verkauf im Gebinde, nicht gemeint ist die Abfüllung eines Fasses in Flaschen.
- ⑪ Flaschenverkauf (einschließlich Behältnisse bis 60 l) und Buschenschank sind alle Verkäufe in Summe aus Flaschenverkäufen und Buschenschank.
- ⑫ Geläger ist unter Schwund einzutragen.
- ⑬ Sonstige Erzeugnisse sind z. B. aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, Traubenmost usw.; Gelägerpreßwein ist ebenfalls unter sonstige Erzeugnisse einzutragen.

Anlage 7

 1
 Bundesamt für Weinbau

 Eingangsstempel
 der Untersuchungsanstalt ▼

Jede unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten! Dem Antrag sind als Probe mindestens zwei Liter Wein in mindestens drei Gebinden anzuschließen! Füllen Sie bitte diesen Antrag in BLOCKSCHRIFT oder mit Schreibmaschine aus. Die Kreisnummern im Antrag verweisen auf die entsprechenden Punkte der Erläuterungen auf der Rückseite des 4. Blattes!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

 Eingangsstempel des
 Bundesamtes für Weinbau ▼

Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer

gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

Zuname/Vorname oder Firmenname des Antragstellers (Verfügungsberechtigten) – <u>kein Stempel!</u>			
Postleitzahl	☒	Ort	
Straße			☒ Hausnummer
Betriebsnummer	☒ ☒ ☒ ☒ ☒	Telefon	Fax
Bevollmächtigter (Zuname/Vorname)			

Antragsnummer
Untersuchungsnummer
Eingangsdatum

Aufbewahrungsort des Weines (wenn nicht wie oben)

Postleitzahl	☒	Ort	
Straße			☒ Hausnummer

Angaben über den Wein

Farbe ☐ Weiß ☐ Rot ☐ Rosé	Jahrgangsverschnitt ☐ Nein ☐ Ja	Jahrgang (Jahrgänge)
Qualitätsweinrebsorte (Anteil mindestens 85%)		Sortenverschnitt ☐ Nein ☐ Ja
Einreichmenge/l	Teilmenge mit bereits vorhandener Prüfnummer	Abgefüllt ☐ Nein ☐ Ja ☐ Teilweise
Lesegradation in Grad KMW	Aufgebessert ☐ Nein ☐ Ja	Restsüßverleihung ☐ Nein ☐ Ja

Bezeichnung des Weines

Qualitätsweinrebsorte(n)	
Qualitätsstufe	Jahrgang
Weinbaugebiet	

Zugrundeliegende Mostchargennummern (aus den Mostwägerbestätigungen zu übernehmen)

Nur bei Prädikatswein!

	Betriebsnummer	laufende Nummer	Jahr
0			
0			
0			

Teilmengen in l

Für weitere Angaben zusätzlich das Fortsetzungsblatt Lager-Nr. 128 verwenden.

Unrichtige Angaben ziehen den Verlust der Prüfnummer gemäß § 31 (9) Z 1 nach sich!

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Verfügungsberechtigten)

2

Untersuchungsstelle

Jede unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten! Dem Antrag sind als Probe mindestens zwei Liter Wein in mindestens drei Gebinden anzuschließen! Füllen Sie bitte diesen Antrag in BLOCKSCHRIFT oder mit Schreibmaschine aus. Die Kreisziern im Antrag verweisen auf die entsprechenden Punkte der Erläuterungen auf der Rückseite des 4. Blattes!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer

gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

Zuname/Vorname oder Firmenname des Antragstellers (Verfügungsberechtigten) – <u>kein Stempel!</u>			
Postleitzahl	☒ Ort		
Straße			☒ Hausnummer
Betriebsnummer	☒ ☒ ☒ ☒ ☒	Telefon	Fax
Bevollmächtigter (Zuname/Vorname)			

Antragsnummer
Untersuchungsnummer
Eingangsdatum

Aufbewahrungsort des Weines (wenn nicht wie oben)

Postleitzahl	☒ Ort		
Straße			☒ Hausnummer

Angaben über den Wein

Farbe	☐ Weiß ☐ Rot ☐ Rosé	Jahrgangsverschnitt	☐ Nein ☐ Ja	Jahrgang (Jahrgänge)
Qualitätsweinrebsorte (Anteil mindestens 85%)			Sortenverschnitt	
			☐ Nein ☐ Ja	
Einreichmenge/l	Teilmenge mit bereits vorhandener Prüfnummer		Abgefüllt	
			☐ Nein ☐ Ja ☐ Teilweise	
Lesegradation in Grad KMW	Aufgebessert		Restsüßeverleihung	
	☐ Nein ☐ Ja		☐ Nein ☐ Ja	

Bezeichnung des Weines

Qualitätsweinrebsorte(n)		
Qualitätsstufe	Jahrgang	
Weinbauggebiet		

Zugrundeliegende Mostchargennummern (aus den Mostwägerbestätigungen zu übernehmen)

Nur bei Prädikatswein!

	Betriebsnummer	laufende Nummer	Jahr
0			
0			
0			

Teilmengen in l

Für weitere Angaben zusätzlich das Fortsetzungsblatt Lager-Nr. 128 verwenden.

Unrichtige Angaben ziehen den Verlust der Prüfnummer gemäß § 31 (9) Z 1 nach sich!

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Verfügungsberechtigten)

3

Übernahme-stelle

Jede unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten! Dem Antrag sind als Probe mindestens zwei Liter Wein in mindestens drei Gebinden anzuschließen! Füllen Sie bitte diesen Antrag in BLOCKSCHRIFT oder mit Schreibmaschine aus. Die Kreisziiffern im Antrag verweisen auf die entsprechenden Punkte der Erläuterungen auf der Rückseite des 4. Blattes!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer

gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

Zuname/Vorname oder Firmenname des Antragstellers (Verfügungsberechtigten) – kein Stempel!	
Postleitzahl	Ort
Straße	
Betriebsnummer	Hausnummer
XXXXXXXXXX	Telefon
Fax	
Bevollmächtigter (Zuname/Vorname)	

Antragsnummer
Untersuchungsnummer
Eingangsdatum

Aufbewahrungsort des Weines (wenn nicht wie oben)

Postleitzahl	Ort
Straße	
Hausnummer	

Angaben über den Wein

Farbe	Jahrgangsverschnitt	Jahrgang (Jahrgänge)
☐ Weiß ☐ Rot ☐ Rosé	☐ Nein ☐ Ja	
Qualitätsweinrebsorte (Anteil mindestens 85%)	Sortenverschnitt	
	☐ Nein ☐ Ja	
Einreichmenge/l	Teilmenge mit bereits vorhandener Prüfnummer	Abgefüllt
		☐ Nein ☐ Ja ☐ Teilweise
Lesegradation in Grad KMW	Aufgebessert	Restsüßeverleihung
	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja

Bezeichnung des Weines

Qualitätsweinrebsorte(n)
Qualitätsstufe
Jahrgang
Weinbaugebiet

Zugrundeliegende Mostchargennummern (aus den Mostwägerbestätigungen zu übernehmen)

Nur bei Prädikatswein!

Betriebsnummer	laufende Nummer	Jahr	Teilmengen in l
0			
0			
0			

Für weitere Angaben zusätzlich das Fortsetzungsblatt Lager-Nr. 128 verwenden.

Unrichtige Angaben ziehen den Verlust der Prüfnummer gemäß § 31 (9) Z 1 nach sich!

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Verfügungsberechtigten)

4

Bundeskellereinspektion

Eingangsstempel
der Untersuchungsanstalt ▼

Jede unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten! Dem Antrag sind als Probe mindestens zwei Liter Wein in mindestens drei Gebinden anzuschließen! Füllen Sie bitte diesen Antrag in BLOCKSCHRIFT oder mit Schreibmaschine aus. Die Kreisziern im Antrag verweisen auf die entsprechenden Punkte der Erläuterungen auf der Rückseite des 4. Blattes!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Eingangsstempel des
Bundesamtes für Weinbau ▼**Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer**

gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

Zuname/Vorname oder Firmenname des Antragstellers (Verfügungsberechtigten) – <u>kein Stempel!</u>			
Postleitzahl	☒ Ort		
Straße			☒ Hausnummer
Betriebsnummer	☒ ☒ ☒ ☒ ☒	Telefon	Fax
Bevollmächtigter (Zuname/Vorname)			

Aufbewahrungsort des Weines (wenn nicht wie oben)

Postleitzahl	☒ Ort		
Straße			☒ Hausnummer

Angaben über den Wein

Farbe	Jahrgangsverschnitt	Jahrgang (Jahrgänge)
☐ Weiß ☐ Rot ☐ Rosé	☐ Nein ☐ Ja	
Qualitätsweinrebsorte (Anteil mindestens 85%)	Sortenverschnitt	
	☐ Nein ☐ Ja	
Einreichmenge/l	Teilmenge mit bereits vorhandener Prüfnummer	Abgefüllt
		☐ Nein ☐ Ja ☐ Teilweise
Lesegradation in Grad KMW	Aufgebessert	Restsüßeverleihung
	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja

Bezeichnung des Weines

Qualitätsweinrebsorte(n)	
Qualitätsstufe	Jahrgang
Weinbaugebiet	

Zugrundeliegende Mostchargennummern (aus den Mostwägerbestätigungen zu übernehmen)

Nur bei Prädikatswein!

	Betriebsnummer	laufende Nummer	Jahr
0			
0			
0			

Teilmenen in l

Für weitere Angaben zusätzlich das Fortsetzungsblatt Lager-Nr. 128 verwenden.

Unrichtige Angaben ziehen den Verlust der Prüfnummer gemäß § 31 (9) Z 1 nach sich!

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Verfügungsberechtigten)

5

Antragsteller

Jede unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten! Dem Antrag sind als Probe mindestens zwei Liter Wein in mindestens drei Gebinden anzuschließen! Füllen Sie bitte diesen Antrag in BLOCKSCHRIFT oder mit Schreibmaschine aus. Die Kreisziiffern im Antrag verweisen auf die entsprechenden Punkte der Erläuterungen auf der Rückseite des 4. Blattes!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer

gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

Zuname/Vorname oder Firmenname des Antragstellers (Verfügungsberechtigten) – kein Stempel!	
Postleitzahl	Ort
Straße	
Betriebsnummer	Hausnummer
XXXXXXXXXX	
Telefon	Fax
Bevollmächtigter (Zuname/Vorname)	

Antragsnummer
Untersuchungsnummer
Eingangsdatum

Aufbewahrungsort des Weines (wenn nicht wie oben)

Postleitzahl	Ort
Straße	
Hausnummer	

Angaben über den Wein

Farbe	Jahgangsverschnitt	Jahrgang (Jahrgänge)
☐ Weiß ☐ Rot ☐ Rosé	☐ Nein ☐ Ja	
Qualitätsweinrebsorte (Anteil mindestens 85%)	Sortenverschnitt	
	☐ Nein ☐ Ja	
Einreichmenge/l	Teilmenge mit bereits vorhandener Prüfnummer	Abgefüllt
		☐ Nein ☐ Ja ☐ Teilweise
Lesegradation in Grad KMW	Aufgebessert	Restsüßeverleihung
	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja

Bezeichnung des Weines

Qualitätsweinrebsorte(n)
Qualitätsstufe
Jahrgang
Weinbaugebiet

Zugrundeliegende Mostchargennummern (aus den Mostwägerbestätigungen zu übernehmen)

Nur bei Prädikatswein!

Betriebsnummer	laufende Nummer	Jahr	Teilmengen in l
0			
0			
0			

Für weitere Angaben zusätzlich das Fortsetzungsblatt Lager-Nr. 128 verwenden.

Unrichtige Angaben ziehen den Verlust der Prüfnummer gemäß § 31 (9) Z 1 nach sich!

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Verfügungsberechtigten)

Erläuterungen

zum Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

FAX-Nummer: Wird eine FAX-Nummer angegeben, so wird der Bescheid per FAX zugesendet.

Angaben über den Wein

Jahrgangsverschnitt, Jahrgang: Handelt es sich um einen Jahrgangsverschnitt, so sind alle Jahrgänge (nur die letzten beiden Ziffern, z.B. 96/97) anzugeben. Wenn ein Jahrgang mindestens 85% beträgt, so ist nur dieser einzutragen und in der Rubrik Jahrgangsverschnitt „Nein“ anzukreuzen.

Sortenverschnitt: „Ja“ ist anzukreuzen, wenn kein Sortenanteil mindestens 85% darstellt. In diesem Fall erfolgt keine Eintragung in der Rubrik „Qualitätsweinrebsorte“.

Sortenverschnitt: „Nein“ ist anzukreuzen, wenn der Wein nur aus einer Rebsorte besteht oder ein Sortenanteil mindestens 85% beträgt. In diesem Fall ist diese Rebsorte in der Rubrik „Qualitätsweinrebsorte“ anzugeben.

Ein gemischter Satz (Lesegut verschiedener Qualitätsweinrebsorten) wird wie eine Qualitätsweinrebsorte gehandhabt.

Teilmenge mit Prüfnummer: In diese Rubrik ist die Teilmenge der Einreichmenge anzugeben, für die bereits eine Prüfnummer erteilt wurde (z.B. bei Verschnitt).

Restsüßeverleihung: „Ja“ ist anzukreuzen, wenn einem fertiggegorenem Wein Restsüße verliehen wurde.

Bezeichnung des Weines

Qualitätsweinrebsorte(n): Die Angabe einer Rebsorte am Etikett ist nicht verpflichtend. Eine Rebsorte kann angegeben werden, wenn ihr Anteil mindestens 85% beträgt. Zwei Rebsorten können angegeben werden, wenn der Wein ausschließlich aus diesen beiden Rebsorten besteht. Die möglichen Informationen auch zu drei oder mehreren Rebsorten am Rückenetikett finden in dieser Rubrik keine Berücksichtigung.

Qualitätsstufe: Qualitätswein, Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein, Strohwein.

Weinbaugebiet: Das bestimmte Anbaugebiet ist anzugeben.

Sonstiges: Hier können – wenn zulässig – Kennzeichnungen wie z.B. „Erzeugerabfüllung“, „Hauerabfüllung“, „Gutsabfüllung“, „Heuriger“ oder „Bergwein“ angegeben werden.

Zugrundeliegende Mostchargennummern

Dieser Abschnitt ist nur bei Prädikatsweinen auszufüllen.

Betriebsnummer: Einzutragen ist die Betriebsnummer, die in der Mostwägebefestätigung eingetragen ist (kann unterschiedlich zur Betriebsnummer des Antragstellers sein).

Laufende Nummer: Einzutragen ist die laufende Nummer der Mostwägebefestätigung.

Teilmenge in I: Einzutragen ist die Teilmenge (oder Gesamtmenge) der Mostwägebefestätigung, für die der vorliegende Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer eingereicht wird.

Molterer